

## **Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Rees GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I Nr. 50 S. 2396)**

### **I. Ablesung (§ 11 GasGVV)**

Die Termine für die Ablesung der Gaszähler geben die Stadtwerke Rees GmbH rechtzeitig in der Tagespresse bekannt. Im Falle einer Kundenselbstablesung besteht kein Kostenerstattungsanspruch des Kunden.

### **II. Abrechnung und Abschlagszahlung (§§ 12 und 13 GasGVV)**

Die Rechnungslegung für den Erdgasverbrauch erfolgt im Abstand von etwa 12 Monaten (= Abrechnungsjahr).

Der Erdgasverbrauch wird jährlich abgelesen und abgerechnet. Die Stadtwerke erheben in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Erdgasverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw., bei einem neuen Kunden, nach dem durchschnittlichen Erdgasverbrauch vergleichbarer Kunden.

Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Erdgasverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge. Ein evtl. gegebener Anspruch gem. §§ 14 und 15 GasGVV bleibt unberührt.

### **III. Zahlungsweise (§ 16 GasGVV)**

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Lastschriftverfahren, Banküberweisung oder Bareinzahlung bei den Stadtwerken zu leisten.

### **IV. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17 und 19 GasGVV)**

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach den unter VI. genannten Gebührensätzen zu ersetzen.

### **V. Umsatzsteuer**

Die Berechnung der vom Kunden zu zahlenden Beträge erfolgt zu Nettopreisen. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges sowie die Kosten der Unterbrechung der Versorgung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

### **VI. Gebühren der Stadtwerke Rees GmbH**

Mahngebühren je Mahnung	3,00 €
Nachinkasso	23,00 €
Sperrgebühr (inkl. Kosten der Wiederherstellung)	46,00 €
Gebühren Dritter (z.B. Rücklastschriften der Banken)	in uns berechneter Höhe

### **Anzeigepflicht**

Den Stadtwerken Rees GmbH sind unverzüglich anzuzeigen

- jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers
- jede Änderung der für die Höhe des Gas-, Wasser- und Strompreises maßgeblichen Umstände

Die Anzeigepflicht obliegt vorrangig dem gemeldeten Anschlussnehmer. Bei Versäumnis trifft ihn das Risiko bis zur (verspäteten) Anzeige.